

(Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN), Bern/Genf, 8. - 11. und 14. - 18. September 2009)

## **Anregung des CIT für die Anpassung der Definition des Verladers an die neue Definition des Entladers**

N.B. Aenderungen und Ergänzungen in der Definition des Entladers bleiben vorbehalten.

Abschnitt 1.2.1 RID/ARD/ADN

„**Verlader:** Das Unternehmen, das ~~die gefährlichen Güter in einen Wagen oder einen Grosscontainer~~  
~~verlädt~~

- a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbeweglichen Tank in oder auf einen Wagen/Fahrzeug oder Container lädt oder auflädt oder
- b) einen Container, Schüttgut-Container, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf einen Wagen/ein Fahrzeug lädt.“

Diese Anregung trägt der umgekehrten Reihenfolge der Handlungen Rechnung. Die in Buchstabe c) der des Antrages in Dok. 2009/15 genannten Tätigkeiten sind dem Befüller zugeordnet und für den Verlader nicht (mehr) relevant.

In Abschnitt 1.4.3.1.1 (Verlader) sind keine Folgeänderungen erforderlich.

Folgeänderung in der Bem. zu Kapitel 7.5 :

„**Bem.** Im Sinne dieses Kapitels gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Strassenfahrzeugs auf einen Wagen als ~~Beladen~~ Verladen und das Absetzen als Entladen.“

\*\*\*\*\*